

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1008/86 DES RATES**  
**vom 25. März 1986**  
**zur Festlegung von Einzelheiten zur Regelung der Produktionserstattungen für**  
**Kartoffelstärke**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
 sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
 nung (EWG) Nr. 1006/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11a  
 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wegen der besonderen Lage des Kartoffelstärkesektors  
 wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 die  
 Möglichkeit vorgesehen, alle notwendigen Maßnahmen in  
 diesem Sektor zu treffen.

Da keine gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln  
 besteht, sollte ein Mindestpreis festgesetzt werden, den  
 der Stärkehersteller dem Kartoffelerzeuger bei Lieferung  
 zu zahlen hat. Die besonderen Sachzwänge, insbesondere  
 struktureller Art, der Kartoffelstärkeindustrie rechtfertigen  
 eine Änderung zugunsten dieser Industrie.

Dieser Ausgleich kann durch die Zahlung einer geeig-  
 neten Sonderprämie geleistet werden. Die Gewährung  
 dieser Prämie an die Kartoffelstärkehersteller ist von der  
 Zahlung des Mindestpreises an die Kartoffelerzeuger  
 abhängig zu machen.

Wegen der Beziehung, die zwischen den Erzeugerpreisen  
 für die zur Herstellung von Getreide- und Kartoffelstärke  
 verwendeten Grundstoffe besteht, sowie wegen der  
 Austauschbarkeit dieser beiden Erzeugnisse sollten die  
 Preise dieser Erzeugnisse in einem ausgewogenen  
 Verhältnis zueinander bleiben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Die Stärkehersteller zahlen den Kartoffelerzeugern  
 für die zur Herstellung einer Tonne Stärke benötigte

Kartoffelmenge einen Mindestpreis frei Fabrik, der vom  
 Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter  
 Mehrheit festgesetzt wird.

(2) Der dem Kartoffelerzeuger gezahlte Mindestpreis  
 wird anhand der dem Stärkehersteller gelieferten Menge  
 Kartoffeln und ihres Stärkegehaltes zum Zeitpunkt der  
 Lieferung bestimmt.

*Artikel 2*

(1) Für die Wirtschaftsjahre 1986/87, 1987/88 und  
 1988/89 zahlen die Mitgliedstaaten den Kartoffelstär-  
 keherstellern eine Prämie von 18,70 ECU je Tonne herge-  
 stellte Kartoffelstärke.

(2) Die Gewährung der in Absatz 1 genannten Prämie  
 ist davon abhängig, daß der Stärkehersteller dem Kartof-  
 felerzeuger den Mindestpreis gemäß Artikel 1 gezahlt hat.

(3) Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission  
 mit qualifizierter Mehrheit vor dem 1. April 1989 die ab  
 dem Wirtschaftsjahr 1989/90 anwendbaren Maßnahmen.

*Artikel 3*

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung  
 sowie der Mindestpreis nach Artikel 1 Absatz 2 werden  
 nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung  
 (EWG) Nr. 2727/75 erlassen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
 fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
 schaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75<sup>(3)</sup>, zuletzt  
 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/84<sup>(4)</sup>,  
 wird zum selben Zeitpunkt aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. März 1986.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. BRAKS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 14.